

**Merkblatt des Landesverbands Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. (LVEO)
auf Gewährung von Zuwendungen für Hagelversicherungsprämien
(Wetterrisikoabsicherung) in der Landwirtschaft - Antragsjahr 2011**

Grundlage für dieses Merkblatt ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen für Hagelversicherungsprämien in der Landwirtschaft (VwV Hagelbeihilfe) vom 15. Juli 2010.

1. Ziel der Maßnahme

Landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in Baden-Württemberg sollen unterstützt und in die Lage versetzt werden, zu wirtschaftlich tragbaren Kosten eine Hagelversicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz für ihre landwirtschaftlichen Freilandkulturen, einschließlich aller Sonderkulturen, abzuschließen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Gefördert werden:

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit Sitz in Baden-Württemberg, die Pflanzenbau im Freiland betreiben und die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen (siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrag (ABl. L 124 vom 09.08.2008, S. 3)).

Als klein- und mittelständisches Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Weniger als 250 Mitarbeiter und
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. EUR oder
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR.

2.2 Nicht gefördert werden (gilt nur für Betriebe, die Obst und/oder Gemüse erzeugen):

Mitglieder einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007), die im Rahmen des Krisenmanagements im operationellen Programm Hagelversicherungsbeihilfen für einzelne Kulturen erhalten. Eine Doppelförderung für entsprechende Flächen ist daher nicht möglich. Sofern auf dem Auszug aus der Jahresprämienrechnung der Versicherung solche Flächen dokumentiert sind, ist eine Korrektur erforderlich. Die Flächen dürfen nicht in der Liste der Kulturgruppen/-arten (siehe Antrag, Punkt 1) aufgeführt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die **Mindestfläche** je Betrieb für die eine Förderung beantragt werden kann, beträgt bei **Sonderkulturen einschließlich Wein 0,3ha**. Im **Ackerbau** liegt die Mindestfläche je Betrieb bei **3,0ha**.
- Der **Mindestprämienatz je Vertrag**, für den eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt **10,01%**.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsfähig ist der Anteil der Versicherungsprämie je Vertrag, der 10% der Versicherungssumme übersteigt, also ab 10,01%. Den Anteil der Versicherungsprämie bis 10% trägt der Versicherte selbst. Ab 10,01% berechnet sich die Zuwendung in 2 Stufen:

Stufe 1

Von 10,01 – 15% Prämienatz werden 65% des Prämienanteils übernommen.

Stufe 2

Ab einem Prämienatz von 15,01% werden 80% des Prämienanteils übernommen.

Hierzu ein Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 10.000 Euro/ha und einem Prämienatz von 20% beträgt die Versicherungsprämie 2.000 Euro. Der Betrieb erhält eine Zuwendung von 725 Euro/ha, wobei aus der ersten Stufe 325 Euro und aus der zweiten Stufe 400 Euro resultieren. Damit ermäßigt sich für den Betrieb der Beitrag von ursprünglich 20% auf 12,75%.

- 4.2 **Gefördert werden** Versicherungsprämien bei **Versicherungssummen von höchstens 18.000 Euro/ha**. Ist dieser Wert überschritten, wird bei der Berechnung der Zuwendung der Höchstbetrag zugrunde gelegt.
- 4.3 Zuwendungsfähig ist nur die Versicherungsprämie selbst, nicht die Versicherungssteuer und sonstige Nebenkosten (z.B. Gebühren).
- 4.4 Bei **Kern- und Steinobst** ist die Förderung abhängig von einem jährlich steigenden Mindestanteil der entsprechenden Gesamtfläche unter **Hagelnetzen oder Folienüberdachungen**.
- 2011 müssen mindestens 15%**
der Kern- und Steinobstflächen unter den genannten Schutzeinrichtungen sein.
- Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, werden nur 50% der Zuwendung für die beantragten Kern- und Steinobstflächen bewilligt.
- 4.5 Die Zuwendung beträgt maximal 50% der Versicherungsprämie.
- 4.6 Die Zuwendungen pro Antrag werden auf volle Euro abgerundet.
- 4.7 Zuwendungen, die 250 Euro pro Antrag unterschreiten, werden nicht bewilligt. Übersteigt das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel, wird die Mindestauszahlungssumme entsprechend erhöht.

5. Verfahren

- 5.1 Die Durchführung der Zuwendungsmaßnahme obliegt dem Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V., Bopserstr. 17, 70180 Stuttgart.
- 5.2 Die Antragsformulare können beim Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V., Bopserstr. 17, 70180 Stuttgart (Fax: 0711 – 2140 350, Telefon 0711 – 2140 158, Email: hagelbeihilfe@lbv-bw.de), im Internet unter www.lveo.de, bei den Kreis- und Bezirksgeschäftsstellen der Bauernverbände (LBV und BLHV), bei den Obst-

bauringen und Arbeitskreisen im Erwerbsobstbau, beim Württembergischen Gärtnereiverband e.V., beim Verband Badischer Gartenbaubetriebe e.V., beim Weinbauverband Württemberg e.V. und beim Badischen Weinbauverband e.V. angefordert werden.

- 5.3** Die Antragsberechtigung ist **nicht** von einer Mitgliedschaft im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. abhängig.

5.4 Der Antrag ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen und spätestens bis zum **31. August 2011 (Eingangstempel)**. beim Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V.,
Stichwort: Hagelbeihilfe
Bopserstr. 17, 70180 Stuttgart einzureichen

Dem Antrag beizufügen sind:

Der Auszug aus der Jahresprämienrechnung im Original.

Der Auszug wird automatisch Ende Juli/Anfang August vom Versicherer an die Versicherten verschickt. Sollten Sie zu diesem Datum keinen Auszug erhalten haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer. Falls sich **Änderungen im Zusammenhang mit der Hagelversicherung** nach dem Versenden des Auszugs durch den Versicherer bzw. nach der Antragsstellung ergeben, ist dies dem Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. unverzüglich mitzuteilen.

Ein Flurstücksverzeichnis für die beantragte Kern- und Steinobstfläche zum Nachweis der notwendigen Schutzeinrichtungen (Hagelnetz/Folienüberdachungen). Das Flurstücksverzeichnis ist **nur** erforderlich, wenn **kein** Gemeinsamer Antrag gestellt wird bzw. **keine** Erlaubnis erteilt wird, die Daten des Gemeinsamen Antrags zu nutzen.

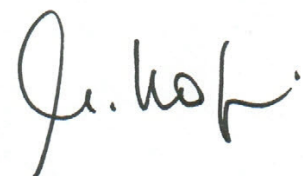
- 5.5** Die Antragsteller erhalten über die Höhe der bewilligten Zuwendung und die mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen eine schriftliche Mitteilung.

- 5.6** Fragen zur Antragstellung können jederzeit an den Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. gerichtet werden.
Gerne per Email unter hagelbeihilfe@lbv-bw.de, per Fax unter 0711-2140 350 oder telefonisch unter 0711-2140 158.

6. Abschließender Hinweis

- 6.1** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Stuttgart, im Juni 2011



Manfred Hofmeister
- Geschäftsführer -